

*Existenzgründung / -sicherung*

**Nebenberufliche Selbstständigkeit**

**Persönliche Ansprechpartner:****Rolf Kettler**

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 – 3302 – 136

Telefax: 0271 – 3302 – 400

Email: [Rolf.Kettler@siegen.ihk.de](mailto:Rolf.Kettler@siegen.ihk.de)**Pia Lorsbach**

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 – 3302 – 134

Telefax: 0271 – 3302 – 400

Email: [pia.lorsbach@siegen.ihk.de](mailto:pia.lorsbach@siegen.ihk.de)**Ass. Gabriela Pokall**

Geschäftsstelle Olpe

Telefon: 02761 – 9445-20

Telefax: 02761 – 9445-40

Email: [Gabriela.Pokall@siegen.ihk.de](mailto:Gabriela.Pokall@siegen.ihk.de)**Internet:**

IHK Siegen

[www.ihk-siegen.de](http://www.ihk-siegen.de)REgionales Netzwerk  
EXistenzgründung (RENEX)[www.renex.org](http://www.renex.org)**Hotline:**

Gründungs-Offensive NRW Go!

0180-130 130 – 0

### 1. Wann liegt eine nebenberufliche Selbstständigkeit vor?

Das Arbeitsrecht unterscheidet zwischen einer selbstständigen Nebentätigkeit und einem zweiten Arbeitsverhältnis. Damit eine nebenberufliche Selbstständigkeit und kein zweites Arbeitsverhältnis vorliegt, müssen zunächst folgende Kriterien erfüllt sein:

- Einsatz eigenen Kapitals
- eigenes Unternehmer- und Haftungsrisiko
- keinerlei Urlaubs- und Lohnfortzahlungsansprüche
- keine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers

Grundsätzlich gilt: Als selbstständiger Nebenjobber dürfen Sie soviel hinzuverdienen, wie Sie wollen. Auch Ihre Arbeitszeit wird nicht per Gesetz eingeschränkt. Dies ist anders, wenn ein nichtselbstständiger Nebenjob ausgeübt wird. Generell gilt, dass jedes Nebeneinkommen entweder pauschal oder gemeinsam mit anderen Erwerbsquellen versteuert werden muss.

### 2. Welche Formen der nebenberuflichen Selbstständigkeit gibt es? Was müssen Sie beachten?

#### → neben der Arbeitslosigkeit

Gründen Sie als Arbeitsloser ein Teilzeit-Unternehmen, können Sie Ihre Leistungen weiterbeziehen. Das Einkommen aus der selbstständigen Nebentätigkeit wird aber angerechnet. Ihnen bleiben 20 % des Arbeitslosengeldes bzw. -hilfe monatlich, mindestens jedoch 165,- €.

Bitte beachten Sie:

Die selbstständige Nebentätigkeit muss unter 15-Wochenstunden liegen und Sie müssen der Agentur für Arbeit Ihre selbstständige Tätigkeit melden, da sonst unerlaubte Schwarzarbeit vorliegt.

#### → neben dem Rentnerstatus

Als Rentner, der seine Regelaltersrente bezieht (also über 65 Jahre alt ist), dürfen Sie soviel dazuverdienen, wie Sie wollen, ohne dass Ihnen etwas abgezogen wird. Alle anderen Rentenbezieher dürfen i.d.R. bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. Eine kostenlose Broschüre hierzu gibt es beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger unter [www.vdr.de](http://www.vdr.de).

#### → in der Familienmitversicherung

Wenn Sie Ihre nebenberufliche Selbstständigkeit weniger als 18 Stunden pro Woche ausüben, einen Überschuss von bis zu 340,- € erwirtschaften, keinen Arbeitnehmer beschäftigen, und es sich von der wirtschaftlichen Bedeutung her nicht um die Haupteinnahmequelle für die Bestreitung des Lebensunterhaltes handelt, kann die Familienmitversicherung beibehalten werden.

#### → neben dem Beschäftigungsverhältnis

Da in Deutschland das Recht der freien Berufswahl gilt, sind Sie nicht verpflichtet, Ihren Chef von Ihrer nebenberuflichen Selbstständigkeit zu informieren (Art. 12 GG). Ein Verbot des Zweitjobs durch Ihren Chef ist unzulässig. Einschränkungen können sich nur durch eine Nebentätigkeitsklausel im Arbeitsvertrag ergeben. Eine solche Klausel enthält meist die Formulierung, dass einer Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich ist, wenn „die Interessen des Arbeitgebers durch die Nebenbeschäftigung berührt“ werden. Die Interessen des Arbeitgebers werden z.B. berührt, wenn Sie ihm Konkurrenz machen, Ihren Hauptjob vernachlässigen oder Ihrem Nebenjob während Ihres Urlaubs bzw. während Sie krankgeschrieben sind, nachgehen. Ungültig sind aber Klauseln im Arbeitsvertrag, die Nebenbeschäftigungen per se verbieten.

#### → als Beamter

Wenn Sie Beamter sind, so benötigen Sie, bis auf wenige Ausnahmen, eine Genehmigung Ihres Dienstherrn. Diese muss schriftlich beantragt werden und Art und Umfang des selbstständigen Nebenverdienstes angeben. Keine Genehmigung brauchen Sie als Beamter z.B. bei einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit. Ebenso genehmigungsfrei möglich sind Dozenten- und Vortragstätigkeiten.

#### → als Freiberufler

Ob Sie als Freiberufler im Nebenjob tätig werden können, regelt § 18 Einkommensteuergesetz (EStG), § 1 Partnergesellschaftsgesetz (PartGG). Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie als Freiberufler tätig werden können, da der Beruf nicht in den einschlägigen Paragraphen genannt ist, können Sie Ihr Finanzamt formlos, aber schriftlich um eine rechtsverbindliche Auskunft bitten. Schildern Sie hierzu Ihre Tätigkeit und begründen Sie, warum diese freiberuflich ist.

### 3. Wie müssen Sie Ihre selbstständige Nebentätigkeit anmelden?

#### → Gewerbeschein

Außer wenn Sie sich in einem freien Beruf oder als Land- und Forstwirt betätigen wollen, benötigen Sie für jedwede Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit einen Gewerbeschein. Diesen erhalten Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung, Bürgermeisteramt, Kreisverwaltung). Den Antrag können Sie auch telefonisch anfordern oder im Internet herunterladen.

Für die Gewerbebeanmeldung brauchen Sie:

- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass
- je nach Tätigkeit (z.B. Gastronomie) eine Erlaubnis oder Genehmigung. Diese beantragen Sie bei der jeweils zuständigen Behörde – z.B. Finanzamt, Steueramt, Ordnungsamt. Ihre IHK kann Ihnen sagen, bei welcher Behörde Sie die notwendigen Dokumente beantragen müssen
- eine Handwerkskarte, falls Sie einen Handwerksbetrieb gründen
- eine Gewerbekarte für handwerksähnliche Betriebe
- eine Aufenthaltsgenehmigung, falls Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen

Das Gewerbeamt informiert automatisch das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft, die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, das statistische Landesamt und das Gewerbeaufsichtsamt.

#### → Bitte beachten Sie: Neuregelungen im Handwerksrecht

Seit 01.01.04 sind die Neuregelungen im Handwerksrecht in Kraft. Für 53 bisher zulassungspflichtige Gewerke entfällt die Meisterpflicht. Sie benötigen nicht einmal eine Berufsausbildung. 41 Handwerke sind weiterhin meisterpflichtig. Für handwerksähnliche Gewerbe im Nebenjob reicht – wie bisher – die Gewerbebeanmeldung. Sie werden jedoch Pflichtmitglied in der Handwerkskammer. Mit der sog. Kleinen Handwerksnovelle wurde klargestellt, dass bei der Verrichtung von einfachen Arbeiten keine Meisterpflicht besteht.

Dafür muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Die Tätigkeit ist einfach, also innerhalb von 1 –3 Monaten erlernbar
- Die Tätigkeit ist – egal wie schwierig – untypisch für das zulassungspflichtige Handwerk
- Die Tätigkeit ist nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden

Sie brauchen dann nur ein Gewerbe anzumelden. Ohne Gesellenprüfung werden Sie Mitglied der IHK, nicht der Handwerkskammer. Sowohl die IHK als auch die Handwerkskammern fordern seit Jahresbeginn 2004 keine Kammergebühren mehr von Kleinunternehmern (Gewinn nicht über 25.000,- €) und Existenzgründern.

Eine komplette Liste der meisterpflichtigen Handwerke und der zulassungsfreien Gewerke und handwerksähnlichen Gewerbe finden Sie zum kostenlosen Herunterladen unter: [www.bmw.de/Navigation/Wirtschaft/Mittelstandspolitik/politik-fuer-das-handwerk.html](http://www.bmw.de/Navigation/Wirtschaft/Mittelstandspolitik/politik-fuer-das-handwerk.html).

#### → Freiberufler

Als Freiberufler brauchen Sie sich nicht beim Ordnungsamt anzumelden, ein schriftlicher Hinweis beim Finanzamt genügt. So sparen Sie Gebühren und Zeit.

#### 4. Steuerliche Rahmenbedingungen: Das müssen Sie beachten:

Kurz nach Ihrer Gewerbebeanmeldung schickt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer und einen Fragebogen, in dem Sie Angaben über den zu erwartenden Gewinn machen müssen. Anhand dieser Gewinnangaben berechnet das Finanzamt die Steuervorauszahlungen. Schätzen Sie daher den Gewinn nicht zu optimistisch, denn sonst müssen Sie Geld an den Fiskus überweisen und haben es nicht mehr zur Verfügung.

Als nebenberuflich Selbstständiger sollten Sie sich mit den nachstehenden Steuerarten vertraut machen:

- **Einkommensteuer:** Es besteht grundsätzlich Einkommensteuerpflicht. Der Satz ist abhängig von Ihrer persönlichen Situation (verheiratet, Kinder) und von Ihrem Einkommen (Haupterwerb, Miete, Zinsen).
- **Körperschaftsteuer:** Sie entspricht der Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
- **Lohnsteuer:** Lohn- und Kirchensteuer müssen Sie vom Gehalt der Mitarbeiter abziehen und direkt an das Finanzamt überweisen.
- **Gewerbsteuer:** Sie errechnet sich nach dem Firmengewinn und dem sogenannten Hebesatz der Stadt.
- **Umsatzsteuer:** 16% bzw. 7 % bei Lebensmitteln, Büchern, Blumen und Zeitschriften müssen Sie auf alle Rechnungsbeträge aufschlagen. Bei niedrigem Umsatz ist eine Befreiung von der Umsatzsteuer möglich.

#### → Besonderheit bei Freiberuflern

Für Freiberufler besteht keine Gewerbsteuerpflicht!

### → Vorsicht! Liebhaberei

Der Umsatz aus Ihrer nebenberuflichen Selbstständigkeit wird zwar vom Finanzamt grundsätzlich getrennt von Ihrem Haupteinkommen behandelt. Machen Sie allerdings im Nebenjob Verlust, wird dieser mit den positiven Einnahmen aus dem Hauptjob verrechnet. Auf diese Weise können Sie Ihre Steuerlast sogar mindern.

Aber Vorsicht: Wenn Sie in den ersten Jahren Ihrer Selbstständigkeit laufend Verluste ausweisen, kann es passieren, dass das Finanzamt Ihren selbstständigen Nebenjob als Liebhaberei einstuft. Daraus folgt dann, dass sich die Kosten, die durch die Selbstständigkeit entstehen, nicht mehr als betriebliche Ausgaben absetzen lassen. Der Einstufung als Hobbyfirma können Sie entgehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie mit der Nebentätigkeit tatsächlich Gewinn erzielen wollen.

## 5. Wie ermitteln Sie Ihren Gewinn?

### → Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

Ihren Gewinn dürfen Sie mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermitteln, wenn

- Sie Freiberufler sind
- Sie Land- oder Forstwirt sind und nicht als Kaufmann/-frau gelten
- Sie Kleingewerbetreibender, Handwerker oder Dienstleister sind mit einem Umsatz pro Kalenderjahr von bis zu 350.000 € und einem Gewinn pro Wirtschaftsjahr von bis zu 30.000

Die EÜR bietet Ihnen einige Vorteile:

- sie ist einfacher als die Bilanz
- sie erfordert weniger Fachwissen
- sie verursacht geringere Steuerberatungsgebühren
- sie ermöglicht Gewinnverschiebungen zwischen den Jahren

### → Buchführungspflicht

Gehören Sie nicht zu den oben genannten Gruppen, sind Sie buchführungspflichtig. Das bedeutet, dass Sie komplizierte Bilanzen und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellen müssen.

Sie müssen immer den amtlichen Steuervordruck verwenden. Diesen können Sie unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) ebenso herunterladen wie eine fünfseitige Ausfüllanleitung.

Das Finanzamt rechnet Haupt- und Nebeneinkommen zusammen. Stellt das Finanzamt fest, dass die von Ihnen gezahlte Lohnsteuer nicht ausreicht, müssen Sie nachzahlen. Bei Verlusten im Nebenjob können Sie mit einer Erstattung rechnen. Um ein Polster für eventuelle Nachzahlungen zu haben, sollten Sie von Ihren laufenden Einnahmen sofort rund 25 % als Rücklage erfassen.

Bei zu versteuerndem Einkommen über den Grundfreibeträgen (2003: 7.325 € für Ledige, 14.471 € für Verheiratete) setzt der Fiskus vierteljährliche Vorauszahlungen fest (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember).

### Tipp: Ist-Besteuerung

Als Gewerbetreibender mit einem Umsatz im Vorjahr von bis zu 125.000 € oder als EÜR-Berechtigter können Sie die sog. Ist-Besteuerung beantragen (§ 20 Umsatzsteuergesetz – UStG). Anstatt gegenüber dem Finanzamt in Vorlage zu treten, müssen Sie auf diese Weise Ihre Umsatzsteuer erst dann abführen, wenn Ihr Kunde Ihre Rechnung auch gezahlt hat.

## 6. Welche Versicherungen benötigen Sie?

### → Rentenversicherung

Als selbstständiger Nebenunternehmer sind Sie grundsätzlich versicherungsfrei, wenn Sie keine Arbeitnehmer beschäftigen. Es gibt jedoch Selbstständigengruppen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind (§ 2 Nr.1 – 9 SGB VI). Dazu gehören beispielsweise selbstständige Lehrer und Erzieher, freiberufliche Hebammen, freiberufliche Künstler etc.

### → Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft ist für gewisse Berufsgruppen, wie beispielsweise das Handwerk, eine Pflichtversicherung. Die Berufsgenossenschaft möchte Ihren Mitgliedsbeitrag einschätzen, weshalb Sie einen Fragebogen erhalten.

### → Betriebshaftpflichtversicherung

Da Sie als Einzelunternehmer für eventuelle Schäden auf Ihrer Nebenbeschäftigung mit Ihrem ganzen Vermögen haften, sollten Sie unbedingt eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen.

### → Versicherung des Geschäftsinventars

Außerdem empfiehlt sich die Versicherung des Geschäftsinventars. Dies deckt Ihre Hausratversicherung im Allgemeinen nicht ab.

### → Unfallversicherung

Es ist durchaus sinnvoll, gleich zu Beginn der nebenberuflichen Selbstständigkeit eine Unfallversicherung abzuschließen.

## 7. Vom Eine-Person-Unternehmen zum Arbeitgeber:

### → Krankenkasse, Berufsgenossenschaft

Wenn Sie Mitarbeiter einstellen, müssen Sie diese bei der Krankenkasse zur Renten-, Kranken-, und Arbeitslosenversicherung anmelden sowie zusätzlich bei der Berufsgenossenschaft (berufliche Unfallversicherung). Sie müssen – mit Ausnahme geringfügig Beschäftigter – Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Mitarbeiter zahlen. Die eine Hälfte ziehen Sie vom Gehalt ab, die andere legen Sie dazu und überweisen den kompletten Betrag an die zuständige Krankenkasse. Dem Finanzamt überweisen Sie die vom Lohn abgezogenen Beträge für Lohn- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Einzelheiten erfahren Sie beim Finanzamt. Alle Mitarbeiter müssen in der Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert sein. Diese Beiträge müssen Sie als Arbeitgeber allein tragen. Ihre IHK oder Handwerkskammer teilen Ihnen die nötige Adresse der BG mit.

### → Kündigungsschutz

Bezüglich des Kündigungsschutzes ist noch folgendes zu sagen: Sie dürfen bis zu 10 Mitarbeiter beschäftigen, ohne dass Ihr Unternehmen unter das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) fällt. Hinsichtlich Schwangeren, Schwerbehinderten, Auszubildenden etc. besteht jedoch ein besonderer Kündigungsschutz auch in Kleinunternehmen.

Infos rund um Mini (bis 400,- €) – und Midi-Jobs (400,01 – 800,00 €) bekommen Sie unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

## 8. Welche öffentliche Finanzierungshilfen / Bundesförderungen können Sie in Anspruch nehmen?

### → Startgeld-Programm

Das Startgeld-Programm erlaubt Ihnen bei einem Gesamtkapitalbedarf von nicht mehr als 50.000 € langlaufende Darlehen, bis zu dieser Höhe auch ohne Eigenmittel und Kreditsicherheiten. Um das Startgeld zu bekommen, müssen Sie Ihren Antrag bereits vor der nebenberuflichen Gründung stellen.

### → Mikro-Darlehen

Das Mikro-Darlehen unterstützt Teil- und Vollzeitgründer mit einem maximalen Kapitalbedarf von 25.000 €. Die Förderung ist personengebunden, das heißt: Bei Teamgründungen kann jeder einzelne Gründer ein Mikro-Darlehen beantragen. Das Darlehen muss nicht bereits vor der Gründung beantragt werden.

Beide Fördervarianten lassen sich nicht mit anderen KfW-Mittelstandsbank-Angeboten kombinieren.

## 9. Wahl der Rechtsform:

Die meisten nebenberuflich Selbstständigen gründen ein Einzelunternehmen, da die Gründung schnell und ohne große Formalitäten durchführbar ist. Sie brauchen kein Eigenkapital und eine Eintragung ins Handelsregister ist meist entbehrlich. Andererseits haften sie aber unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Wegen der Haftungsbeschränkung ist die Rechtsform der GmbH so beliebt. Hierfür jedoch brauchen Sie ein Mindestkapital und müssen viele Formalitäten in Kauf nehmen. Um die passende Rechtsform für Ihr Unternehmen zu finden, wenden Sie sich im Zweifel an einen Steuerberater oder schauen Sie im Internet nach unter: [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de). Hier finden Sie ausführliche Informationen und Checklisten zu diesem Thema.

## 10. Wie können Sie die Haftung begrenzen?

Ein Mittel zur Haftungsbegrenzung sind die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**. Hiermit können Sie den Vertragsabschluss und seine Folgen gestalten (§ 305 I BGB). Weisen Sie Ihre Kunden ausdrücklich auf Ihre AGB hin. Die

einfachste Möglichkeit besteht darin, die AGB auf Ihre Geschäftspapiere zu drucken und auf der ersten Seite auf sie hinzuweisen. Widersprechen Ihre Kunden den AGB nicht, so können Sie dies als Einverständnis werten.

### **11. Kalkulation des Stundenlohns:**

Als Dienstleister und Handwerker rechnen Sie Ihre Leistung in der Regel nach Stundensätzen ab. Eine gute Hilfestellung zur Kalkulation der Stundensätze bietet Ihnen der Honorarkalkulator der Firma E-Lancer. Sie finden ihn unter [www.e-lancer-nrw.de/kalkulator/index.php](http://www.e-lancer-nrw.de/kalkulator/index.php).

### **Checkliste zum Start in die nebenberufliche Selbstständigkeit:**

- Als Arbeitnehmer sollten Sie mit Ihrem Chef sprechen, um Ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden
- Als Beamter benötigen Sie fast immer eine Genehmigung Ihres Dienstherrn
- Für Hausfrauen, Studenten und Rentner über 65 Jahre gibt es keine Beschränkungen und Auflagen
- Alle übrigen Rentenbezieher und Arbeitslose müssen Besonderheiten beachten, u.a. Hinzuverdienstgrenzen
- Sozialversicherungsbeiträge werden generell nur fällig, wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen
- Sie müssen sich mit Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vertraut machen
- Für die meisten nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeiten brauchen Sie einen Gewerbeschein

**Viel Erfolg!**